

Herrn Ministerpräsidenten
Armin Laschet, MdL
Staatskanzlei
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

19.05.2021

Impfangebote für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Gruppe 3

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

erlauben Sie uns, dass wir uns namens der knapp 40.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die wir in Nordrhein-Westfalen vertreten, direkt an Sie wenden.

Die Präsidentin und die beiden Präsidenten hatten sich bereits mit (beigefügten) Schreiben vom 06.05.2021 an Herrn Minister Laumann gewandt. Leider wurde auf dieses Schreiben nur per Mail aus dem Ministerbüro ohne inhaltliche Stellungnahme zu dem Anliegen der Anwaltschaft in NRW geantwortet. Die Thematik ist auch mit unbefriedigendem Tenor und einem ebensolchen Ergebnis am 12.05.2021 im Rechtsausschuss des Landtages NRW behandelt worden.

Wir wehren uns – auch wenn durch die Entscheidung auf Bundesebene die Priorisierung generell am 07.06.2021 enden soll - mit Entschiedenheit gegen die bis dahin eingetretene Ungleichbehandlung der gesamten Anwaltschaft mit anderen Beschäftigtengruppen innerhalb der Justiz bei der Vergabe bereits zugewiesener, etwa über das Terminbuchungssystem der Kassenärztlichen Vereinigungen buchbarer, Impfstoffkontingente.

Unter dem 05.05.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) einen fortgeschriebenen „Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19“ herausgegeben.

Nach Ziffer 1 dieses Erlasses können weitere Personen nach §§ 3 und 4 CoronaimpfV die oben angesprochenen regulären Impftermine – also jenseits etwaiger Überkapazitäten - beantragen.

Aus der Gruppe der Justizangehörigen werden dort erwähnt die Beschäftigten im Justizvollzug mit Gefangenenkontakten, GerichtsvollzieherInnen, Beschäftigte in den Servicebereichen der Gerichte und Justizbehörden, RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie Beschäftigte im Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz.

Die Anwaltschaft wird in diesem Katalog nicht erwähnt!

Die drei Rechtsanwaltskammern sehen die Nichtberücksichtigung der Anwaltschaft angesichts der Gleichrangigkeit der Rechtspflegeorgane als nicht akzeptabel an. Wir erlauben uns auch den Hinweis, dass eine solche Differenzierung in anderen Bundesländern (z.B. Rheinland-Pfalz) nicht vorgenommen wurde.

Auch die Aussage des Gesundheitsministeriums: „Egal welche Reihenfolge man wählt: Es gibt immer gute Gründe und Gegengründe für eine andere Reihenfolge“, zeigt, dass sich mit dem Anliegen inhaltlich überhaupt nicht befasst wurde.

Die Anwaltschaft wurde also nicht versehentlich nicht berücksichtigt, sondern ihr wird bewusst der Impfschutz und somit der Gesundheitsschutz in dieser Gruppe in toto verweigert und zwar zu Gunsten der oben genannten nicht weiter binnendifferenzierten Berufsgruppen.

Es soll Beschäftigte in Servicebereichen der Justiz (unsere KanzleimitarbeiterInnen kommen natürlich auch nirgendwo vor), aber auch RichterInnen und StaatsanwältInnen geben, die keinerlei „Kundenkontakt“ haben, die aber gleichwohl bedingungslos unter die Verordnung fallen.

Es ist schlechterdings unverständlich und auch nicht mehr hinzunehmen, derartige Personen völlig undifferenziert etwa StrafverteidigerInnen vorzuziehen, die regelmäßig und zwangsläufig den körperlich nahesten Kontakt zu MandantInnen haben und die sich die räumlichen und sonstigen Begebenheiten der Zusammenkünfte mit ihren MandantInnen (oftmals in kaum belüfteten Zellen verschiedener Gerichte, oder in kleinen Sitzungssälen) nicht einmal aussuchen können.

Wenn Kapazitäten innerhalb vergleichbarer Berufsgruppen, hier: RechtsanwältInnen – RichterInnen – StaatsanwältInnen, nicht für eine unterscheidungslose Verabreichung genügen, dann muss innerhalb dieser Gruppen eine Binnendifferenzierung nach tätigkeitsspezifischer Gefährdungsexposition stattfinden. Also: Die Strafverteidigerin mit Mandantenkontakt vor der Registerrichterin, usw. Nur dies stellt eine rechtmäßige Differenzierung dar.

Solche Selbstverständlichkeiten umzusetzen, sollte auch die Verfasser des hier in Rede stehenden Erlasses nicht überfordern, zumal ihnen dies bei den „Beschäftigte(n) im Justizvollzug mit Gefangenenkontakten“ sogar gelungen ist.

Der lapidare Hinweis auf Verständnis für allfällige Enttäuschungen wegen der Nichtberücksichtigung einer ganzen Berufsgruppe innerhalb der Justiz ist demgegenüber nahezu zynisch und verkennt zudem, dass sich die Anwaltschaft in ihrer Bedeutung für den Rechtsstaat und ihren nicht zu ersetzenden Beitrag zum Zugang zum Recht für die Bevölkerung und die Gewährung rechtsstaatlicher Garantien (für Strafgefangene, Angeklagte...) in nichts beispielsweise von der Richterschaft unterscheidet. Jede andere Betrachtungsweise wäre auch mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen, deren exekutive Vernachlässigung innerhalb des vergangenen Jahres ohnehin noch aufzuarbeiten sein wird, nicht im Ansatz vereinbar.

Mit dem 07.06.2021 wird sich diese Ungleichbehandlung auch nicht auflösen. Denn der Bundesgesundheitsminister hat bereits darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Priorisierung nicht dazu führen wird, zeitnah einen Impftermin zu erhalten.

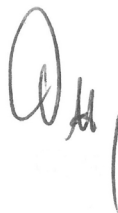
Wir dürfen Sie dringend bitten dafür zu sorgen, dass die Anwaltschaft zügig mit den Angehörigen der Justiz gleichgestellt wird und ihnen über die Impfzentren die Möglichkeit zur Terminvereinbarung gegeben wird. Der Verweis auf die – sehr beschränkten – Impfmöglichkeiten bei Hausärzten hilft hier nicht weiter.

Sehr gerne stehen wir für ein Gespräch mit Ihnen und Ihren Ministerkollegen zur Verfügung.

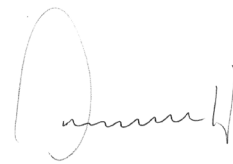
Mit freundlichen Grüßen



Leonora Holling
Präsidentin
RAK Düsseldorf



Hans Ulrich Otto
Präsident
RAK Hamm



Dr. Thomas Gutknecht
Präsident
RAK Köln